

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde - FGS vom 03.12.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wattendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen in den gemeindlichen Friedhöfen und Leichenhäusern in den Gemeindeteilen Wattendorf und Gräfenhäusling) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhefrist
- | | |
|---|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 180,00 €, |
| b) eine Grabstätte mit zwei Grabstellen | 360,00 €, |
| c) eine Grabstätte mit drei Grabstellen | 540,00 €, |
| d) eine Grabstätte mit vier Grabstellen | 720,00 €, |
| e) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 280,00 €, |
| e) eine Urnengrabstätte | 180,00 €, |
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird eine anteilige Grabnutzungsgebühr (bezogen auf die jeweilige gesamte Ruhefrist) erhoben.
Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 60,00 €
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes (aus bindigen oder nichtbindigen Boden inkl. aller Bodenklassen auf 1,80 m Grabsohlentiefe einschließlich aller damit verbundenen Arbeiten) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 540,00 € |
| b) bei einer Grabstätte mit zwei Grabstellen | 540,00 € |
| c) bei einer Grabstätte mit drei Grabstellen | 540,00 € |
| d) bei einer Kindergrabstätte (unter 5 Jahre) | 280,00 € |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 290,00 € |
- (3) Die Gebühr für das Tieferlegen auf 2,4 m Grabsohlentiefe beträgt zusätzlich zu der Gebühr zu Abs. 1 120,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wattendorf vom 23.11.2010 außer Kraft.

Wattendorf, 03.12.2019
Gemeinde Wattendorf

Betz
1. Bürgermeister